

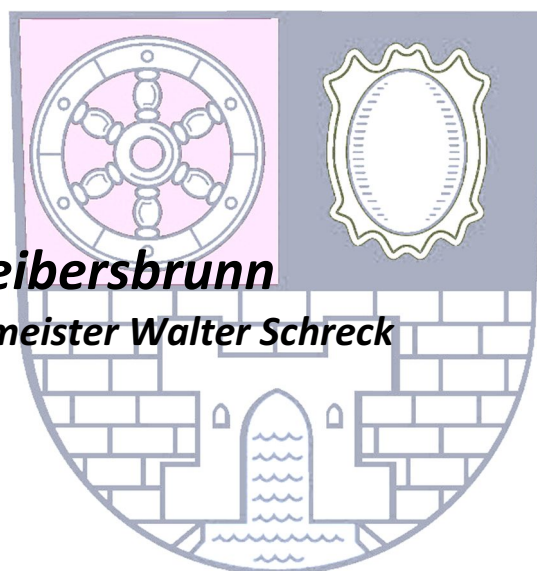
Vereinbarung

zwischen



der Gemeinde Waldaschaff
Vertreten durch den 1. Bürgermeister Marcus Grimm

und



der Gemeinde Weibersbrunn
Vertreten durch den 1. Bürgermeister Walter Schreck

**zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes
gemäß Art. 2 AGPStG (Gesetz über die Ausführung des
Personenstandsgesetzes)**

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des AGPStG können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben eines Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

1. Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Waldaschaff vom 31.10.2024 und des Gemeinderates der Gemeinde Weibersbrunn vom 26.09.2024 überträgt die Gemeinde Weibersbrunn die Aufgaben des Standesamtes Weibersbrunn ab dem 01.01.2025 auf die Gemeinde Waldaschaff („große“ Übertragung). Die Gemeinde Waldaschaff erfüllt ab dem 01.01.2025 die Aufgaben des Standesamtes Weibersbrunn für die Gemeinde Weibersbrunn.
2. Davon unberührt bleibt gem. Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde Weibersbrunn zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
3. Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt unverzüglich anzuzeigen.

4. Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamtes der Gemeinde Waldaschaff in Waldaschaff statt.
Auf Wunsch des Brautpaares können Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde Weibersbrunn hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde Weibersbrunn. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde Weibersbrunn terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Gemeinde Waldaschaff vertreten.
5. Trautermine werden sowohl in der Gemeinde Waldaschaff als auch in der Gemeinde Weibersbrunn ausschließlich durch den/die Standesbeamtin/en vergeben. Organisatorisch obliegt es dem Leiter des Standesamtes hierfür Zeit- und Organisationspläne final zu erstellen.
6. Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt und bedarf der Zustimmung des Leiters des Standesamtes.
7. Die Gemeinde Weibersbrunn trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Waldaschaff abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Waldaschaff gebracht werden. Ebenso ist sie dafür verantwortlich, die entsprechenden Trauräume in den für die Trauung erforderlichen Zustand zu versetzen (Auf- und Umbauarbeiten, Bereitstellung von Stühlen und Dekorationen,

etc.) und nach der Trauung den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

1. Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Weibersbrunn stehen der Gemeinde Waldaschaff zu.
2. Die Kosten des Standesamtes werden jährlich ermittelt und Pauschal je Einwohner auf die Gemeinden Weibersbrunn, Rothenbuch und Waldaschaff umgelegt. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 31.12. des Abrechnungsjahres.
3. Die Umlage ist jeweils spätestens zum 01.06. des Folgejahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Durch die Umlage sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
4. Die Gemeinde Weibersbrunn erhält jeweils spätestens zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Gemeinde Waldaschaff.

§ 3

Gültigkeitsdauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

3. Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Waldaschaff und des Gemeinderates der Gemeinde Weibersbrunn aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle einer Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Gemeinde Waldaschaff und der Gemeinde Weibersbrunn eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
4. Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

1. Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde Weibersbrunn, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten-, und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Gemeinde Waldaschaff zu übergeben.
Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht

sind und alle bis zum 31.12.2024 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

2. Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregister von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde Weibersbrunn überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und nach Jahren sowie Beurkundungsnummern sortiert übergeben.
3. Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsame von der Gemeinde Weibersbrunn und der Gemeinde Waldaschaff zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde Weibersbrunn zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Aschaffenburg als unterer Aufsichtsbehörde nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG.
3. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Gemeinde Weibersbrunn, die Gemeinde Waldaschaff sowie das Landratsamt Aschaffenburg als Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäß gültige Bestimmungen zu ersetzen.
5. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden könne, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechenden Regelung zu treffen.

Waldaschaff, den 04.11.2024

Weibersbrunn, den 04.11.2024

Marcus Grimm
1. Bürgermeister

Walter Schreck
1. Bürgermeister

Ausgehängt am

Abgenommen am:

.....